

Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2022



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

BERUFGSAUSBILDUNGS-
ASSISTENZ

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/CM_Creative
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Projektskizze	5
3 Grafik	7
4 Ziel	8
5 Zielgruppe	10
6 Angebotsbeschreibung	12
7 Prozessablauf	14
7.1 Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere	14
7.2 Laufende Begleitung: Umsetzungsphase.....	15
7.2.1 Wechsel.....	16
7.3 Betreuungsende: Abschlussphase	17
8 Wirkungsmonitoring und -auswertung	19
8.1 Dauer und Definition der Wirkungsziele	19
8.2 Beendigungsarten	20
8.3 Qualitätsstandards.....	21
9 Gender Mainstreaming und Diversity Management	22
10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	23
11 Qualifikation der Mitarbeiter:innen	24
12 Schnittstellenmanagement	25
13 Dokumentationssysteme	29
14 Raumkonzept und Infrastruktur	30
15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	31
16 Qualitätssicherung und -Weiterentwicklung	32
17 Rechtsgrundlagen	33
Abbildungsverzeichnis	35
Abkürzungen	36

1 Einleitung

Im Jahr 2003 wurde das Modell der integrativen Berufsausbildung¹ erstmals gesetzlich verankert. Dies war auch der Beginn der Berufsausbildungsassistenz (BAS), einem Angebot des Sozialministeriumservice, welches Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine solide Berufsausbildung ermöglichen soll.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden damit auch die fachliche Begleitung und Unterstützung abgesichert. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Assistenz und Förderung auf diesem Gebiet nicht nur bei den betroffenen Lehrlingen, sondern auch bei den Ausbildungsfirmen auf großes Interesse gestoßen ist.

Die BAS birgt demnach Chancen für Jugendliche und Wirtschaftsbetriebe gleichermaßen. Jahr für Jahr steigt auf dem Arbeitsmarkt die Nachfrage nach Qualifizierung. Gleichzeitig wird immer wieder ein Arbeitskräftemangel angesprochen, vor allem im Bereich der Facharbeiter:innen. Allen Jugendlichen muss im Sinne der Inklusion die Chance geboten werden, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten - sei es im Rahmen einer Verlängerten Lehre (VL) oder einer Teilqualifikation (TQ), in betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung - für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Mit der Absolvierung einer VL oder einer TQ kommt es zur Erfüllung der Ausbildungspflicht bis 18. Durch die notwendige Unterstützung der Lehrlinge stellt die BAS einen wichtigen Faktor auf dem Weg zu einem erfolgreichen Lehrabschluss bzw. Abschluss einer TQ und somit zur Erfüllung der Ausbildungspflicht bis 18 dar.

¹ Im Rahmen der BAG-Novelle vom Juli 2015 fiel der Begriff der „integrativen Berufsausbildung“. In der Folge werden daher nur mehr die Bezeichnungen Verlängerte Lehre (VL) oder Teilqualifikation (TQ) bzw. Lehre verwendet.

2 Projektskizze

Das Angebot der BAS orientiert sich an der Zielsetzung, für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Vermittlungshemmnissen eine nachhaltige und umfassende Teilnahme am sogenannten Regelarbeitsmarkt zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- Einzelfallbezogene Arbeit: passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung.
- Sinnvolle Koordination von Maßnahmen und Angeboten: Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen).
- Sensibilisierungsarbeit: Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- Empowerment: Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des:der anderen und seinen:ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAS begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses und bewirkt dadurch auch zeitlich individuell auf den Jugendlichen abgestimmte Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA-Angeboten (vgl. Kapitel 12 Schnittstellenmanagement).

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb und die Jugendlichen unterstützt. Die BAS kann den Auszubildenden auch bei der Bewältigung des

Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen² während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich Jobcoachinnen bzw. Jobcoaches ein, die im Betrieb die Lehrlinge sowie deren Ausbilder:innen vor Ort unterstützen.

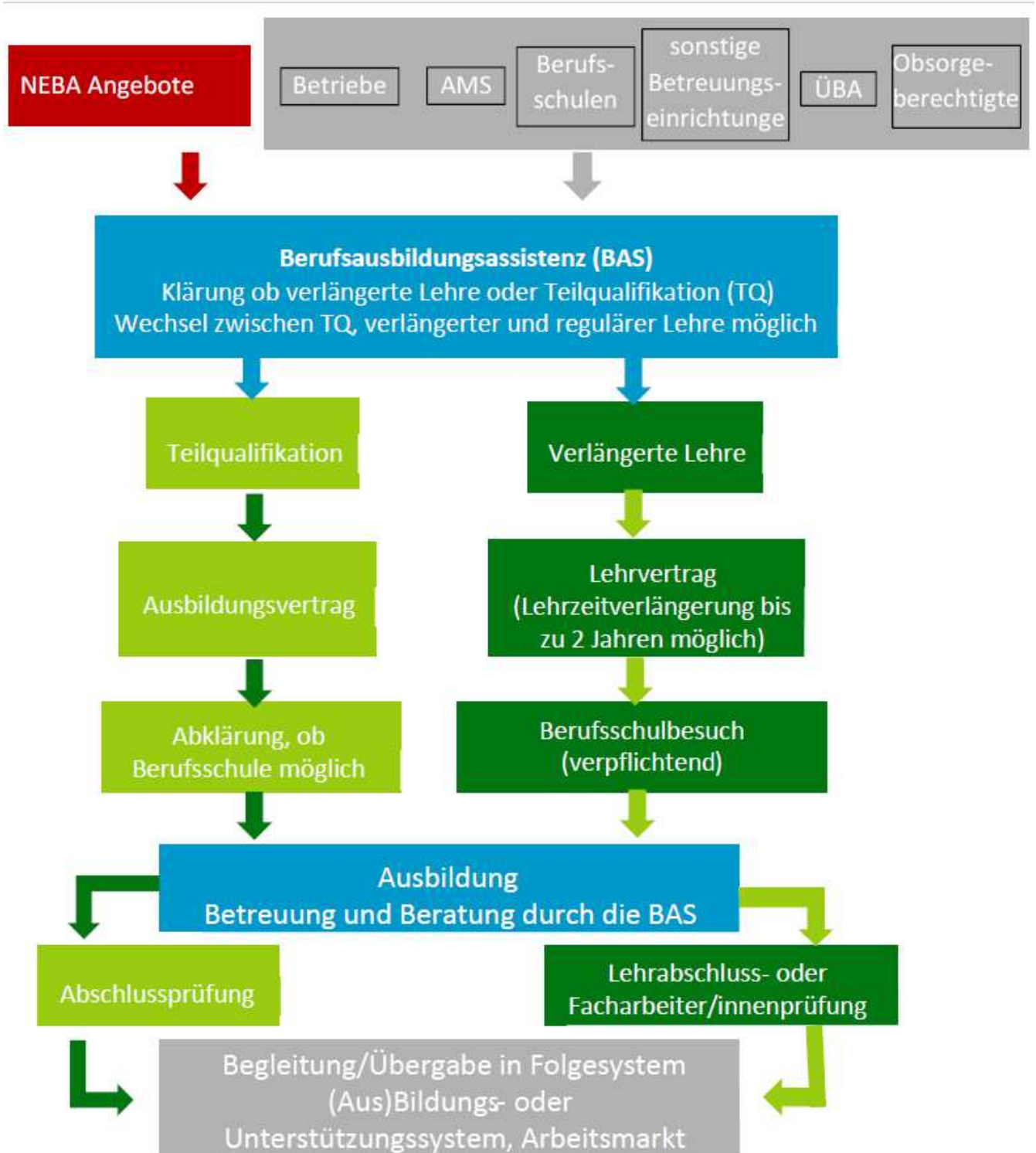
In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses unterstützt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer TQ. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer NEBA-Angebote sinnvoll sein.

Nicht nur im Bereich der gewerblichen Berufe, sondern auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es die Möglichkeit, die Leistungen der BAS in Anspruch zu nehmen. Die BAS ist ein Angebot des Sozialministeriumservice und wird von kompetenten Trägerorganisationen umgesetzt.

² Finanzierung von Lernhilfen ist Konzeptbestandteil.

3 Grafik

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz



4 Ziel

Ziel der BAS nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Verbesserung der Teilhabe von Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben.

Laut Richtlinie NEBA-Angebote verfolgt die BAS die Zielsetzung, den Jugendlichen durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen und somit den Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Die Berufsausbildung kann durch Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b Absatz 1 BAG oder durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b Absatz 2 BAG erfolgen, der den Erwerb einer TQ³ vorsieht.

Vor Beginn der Berufsausbildung haben die Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. der gesetzlichen Vertretung und den Lehr-/Ausbildungsbetrieben und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters die Ziele der Berufsausbildung festzulegen.

Grundsätzlich kann die BAS nur im Rahmen einer VL oder einer TQ in Anspruch genommen werden. Jugendliche, die bei einem Wechsel von einer VL oder einer TQ in eine reguläre Lehre weiterhin beratende Unterstützung benötigen bzw. in Anspruch nehmen möchten, können das Lehrlingscoaching des Angebots „Lehre-statt-Leere“⁴ nutzen. Sofern jedoch ein Lehrlingscoaching als geeignete Unterstützungsleistung ausgeschlossen werden kann und eine BAS-Betreuung für die Restlehrzeit besser geeignet

³ Laut § 8b Absatz 14 BAG können für TQ auch standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt werden, um die Transparenz der erworbenen Abschlüsse zu erhöhen und die Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

⁴ <https://www.lehre-statt-leere.at/>

erscheint, besteht die Möglichkeit, für die Restlehrzeit weiterhin von der BAS begleitet zu werden.

5 Zielgruppe

Um die Ausbildung im Rahmen einer VL oder TQ absolvieren zu können, sind grundsätzlich zwei Kriterien zu erfüllen. Erstens die Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 BAG UND zweitens, dass das Arbeitsmarktservice (AMS) diese Jugendlichen nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln konnte.⁵

Für eine Ausbildung in Form einer VL oder TQ kommen Personen gemäß § 8b Absatz 4 BAG sowie Jugendliche, welche dem Personenkreis gemäß § 10a Absatz 2 bzw. Absatz 3a BEinstG angehören, in Betracht, wobei die Zugehörigkeit dieser Personen zur Zielgruppe jedoch nur dann gegeben ist, wenn das Ergebnis eines durchgeführten Jugendcoachings ein Angebot zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe nach § 8b BAG vorsieht.

Bei Jugendlichen, die zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 BAG gehören (Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, keinen oder einen negativen Abschluss in der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule und/oder Behinderungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz), gibt es objektive jederzeit belegbare Kriterien zur Zugehörigkeit. Bei der Ziffer 4 sind es ausschließlich in der Person gelegene Gründe.

Diese Gründe sind durch eine fachliche Beurteilung nach einem 4-Augen-Prinzip festzustellen. Die erste fachliche Beurteilung (erstes Augenpaar) kann durch eine vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragte Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme durchgeführt werden. Das wird in einer großen Zahl der Fälle das Jugendcoaching sein. Als zweites Augenpaar dient die BAS.

Das 4-Augen-Prinzip bezieht sich somit nur auf die Beurteilung zur Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 4 BAG. Darüber hinaus ist durch das Arbeitsmarktservice zu bestätigen, dass der:die Jugendliche nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice und kein

⁵ Es ist möglich auch mit einem negativen Pflichtschulabschluss die Lehre in der regulären Zeit zu absolvieren; der § 8b BAG ist nicht zwingend anzuwenden.

vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die BAS, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

6 Angebotsbeschreibung

Die Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der VL oder TQ anvertraut sind, mit Vertreterinnen und Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:

- Die Koordination und Vernetzung mit Vertreterinnen und Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und Schulerhalterinnen bzw. Schulerhaltern sowie von sonstigen für die Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die VL und TQ,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung des/der Auszubildenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen,
- Sensibilisierungsarbeit,
- in Ausnahmefällen Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention,
- Organisation von Mobilitätstraining,
- Beratung hinsichtlich Begünstigtenstatus/Behindertenpass (für Teilnehmende),
- Förderberatung für Unternehmen (teilnehmer:innenzentriert, Information zu Lehrlingsförderungen wie Prämie und Lehrlingsbonus),
- Einbindung des sozialen Umfelds und
- Einbindung von/in Anspruch genommene Unterstützungssysteme(n).

Ein "unspezifisches" (=automatisiertes) Weiterverweisen (durch JU, AASS o. ä.) an die BAS zwecks Ausbildungsplatzsuche widerspricht den Grundsätzen eines qualifizierten Übergabemanagements und ist daher nicht zulässig. Hinsichtlich der „Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche“ wird festgehalten, dass die

Heranführung an einen Ausbildungsplatz grundsätzlich Aufgabe der Arbeitsassistenten ist. Jugendliche können jedoch dann in eine BAS-Betreuung zwecks Lehr- bzw. Ausbildungsplatzsuche genommen werden, wenn einerseits sämtliche Voraussetzungen für eine Absolvierung einer VL oder TQ bereits vorliegen und es andererseits im konkreten Einzelfall eine mit dem/der Jugendlichen sowie mit den relevanten Stellen (JU, BAS, AMS) abgestimmte, konkrete Perspektive auf einen Ausbildungsplatz gibt (z. B. steht bereits ein konkreter Ausbildungsplatz für eine VL oder TQ aus dem Firmenpool der BAS in Aussicht). In dem Fall darf die Dauer der Ausbildungsplatzsuche durch die BAS maximal 3 Monate betragen. Nach Ablauf von 3 Monaten – bei nicht erfolgter Akquise – muss an die entsprechende Stelle (z. B. AASS oder AMS) weiter verwiesen werden.

Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der VL bzw. TQ mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter:innen sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservice⁶ über die Durchführung von BAS zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Absatz 7 BAG.

⁶ Bezieht sich nicht auf den Einzelfall!

7 Prozessablauf

Die folgende Prozessbeschreibung dient zur beispielhaften Darstellung des Ablaufs der Begleitung einer Teilnahme im Rahmen der BAS.

7.1 Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Jugendlichen werden häufig vom Jugendcoaching, AusbildungsFit oder von der (Jugend-)Arbeitsassistenten an die BAS zugewiesen. Weitere zuweisende Stellen können auch Berufsschulen, Arbeitsmarktservice, Bildungsdirektion, insbesondere auch Unternehmen etc. sein. Der Zugang zur BAS erfolgt in der Regel durch eine Abklärung bzw. Empfehlung durch das Jugendcoaching. Wenn sich jedoch die BAS-Betreuung durch einen Wechsel von einer Form der Lehre in eine andere Form der Lehre (z. B. von Regulärer Lehre in VL) ergibt, ist das Involvieren des Jugendcoachings nicht mehr verpflichtend.

Zu Beginn der BAS-Betreuung wird die Zielvereinbarung von der:dem Jugendlichen (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten) unterschrieben. Die Zielvereinbarung ist insbesondere dann zeitnah einzuholen, wenn die BAS-Betreuung bereits einige Wochen vor der Unterzeichnung des Lehrvertrages beginnt.

Vor Beginn einer VL oder TQ bietet die BAS ein Informationsgespräch im zukünftigen Lehrbetrieb an, um alle Fragen rund um die Ausbildung bereits im Vorfeld zu klären. Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche mit der zuvor absolvierten NEBA-Maßnahme (meistens Jugendcoaching oder (Jugend)Arbeitsassistenten), den Jugendlichen und ev. den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

Die BAS unterstützt den Lehr-/Ausbildungsbetrieb unter anderem als Partner:in beim Abschluss des Lehr-/Ausbildungsvertrages. Weiterhin berät die BAS den Betrieb bzgl. der Abwicklung von Förderansuchen - wie Arbeitsmarktservice-Förderungen und Lohnförderungen des Sozialministeriumservice (z. B. Inklusionsbonus) - des gegenständlichen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses. Die BAS holt die Zielgruppenbestätigung beim AMS ein.

In einigen Fällen wird vor Lehrbeginn auf die Formalitäten für Lehr- bzw. Ausbildungsfirmen bezüglich Betriebsausstattung, Begutachtungen durch die Behörden (Antrag auf Feststellungsbescheid gemäß § 3a Absatz 3 BAG beim erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen) und Befähigungen hingewiesen (fehlende Befähigungen zum:zur Ausbilder:in bei Lehrbeginn, z. B. in der Landwirtschaft).

Vor bzw. zu Beginn einer TQ werden die individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb, den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung sowie mit Schulbehörde erster Instanz/Schulerhalter:in geplant und festgelegt. Grundlage dafür ist das jeweilige Berufsbild, das an die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst wird.

Vor bzw. mit Beginn einer TQ wird ein Erstkontakt zu den Berufsschulen hergestellt, um die individuelle Beschulung zu planen und festzulegen. Dafür gibt es Gespräche zwischen BAS und Berufsschul-Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen. Für das Festlegen der individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele in der TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung (siehe Leitfaden zum Lehrgang zur Berufserprobung) im zukünftigen Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

Die Berufsschule erhält zu Beginn bzw. ev. schon vor dem ersten Berufsschulbesuch allgemeine Informationen zu den Schülerinnen und Schülern in VL bzw. TQ, insbesondere über behinderungsbedingte Einschränkungen und den sich daraus ergebenden Förderbedarf (vgl. § 8b Absatz 8 Satz 2 BAG). Diese vorbereitenden Tätigkeiten der BAS können durchschnittlich 1 - 3 Monate dauern und auch parallel zur Begleitung anderer Angebote stattfinden. Sie zählen als Teil der BAS Begleitung – sprich: Start der Tätigkeiten ist Beginndatum im MBI (Monitoring Berufliche Integration) und in WABA (Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen).

7.2 Laufende Begleitung: Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

Diese geregelte Kommunikation findet zumindest zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. Lehrgangs und nach individuellem Bedarf statt. In den ersten drei Monaten hat eine monatliche Kontaktaufnahme mit der bzw. dem Auszubildenden und Betrieb zu erfolgen.

Die Kommunikation mit der Berufsschule kann – neben einem ständig laufenden teilnehmer:innenbezogenen Kontakt – auch durch eine aktive Mitarbeit an Regionalen Berufsschulkonferenzen zur jährlichen Evaluierung der VL und TQ und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BAS und Berufsschule ergänzt werden. Es wird empfohlen einen allgemeinen Austausch in Form von sogenannten „Round Table“ Gesprächen zu führen, wo alle relevanten Institutionen einbezogen werden.

Im Rahmen der Begleitung ist eine einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation vom Förderungsnehmer zu führen, die bei Stichproben im Bedarfsfall vorzulegen ist.

Weitere Aktivitäten:

- Organisation von Lernbegleitung nach individuellem Bedarf
- Organisation von weiteren Unterstützungsmaßnahmen, die zu einem positiven Verlauf der Ausbildung erforderlich sind wie z. B. Jobcoaching, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Gebärdensprachdolmetsch, Technische Assistenz, gesundheitsstabilisierende Angebote usw.
- Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen
- Krisenintervention im Betrieb und während der Berufsschulzeit, Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen für auftretende Probleme und Krisen
- Organisation und Durchführung von Ausbildungswechseln in Abstimmung mit allen Beteiligten (VL > TQ, TQ > VL, VL oder TQ > reguläre Lehre, reguläre Lehre > VL oder TQ) sowie bei Bedarf Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung
- Organisation von Mobilitätstraining
- Hinweise auf Informationsmöglichkeiten durch Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, ÖGK, Behindertenvertrauensperson, Betriebsrat, etc.

7.2.1 Wechsel

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 8b Absatz 11 BAG ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich.

Die BAS hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der VL oder TQ Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 BAG, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 8b Absatz 1 BAG (VL) oder bei einer Ausbildung gemäß § 8b Absatz 2 BAG (TQ) ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem bzw. der Lehrberechtigten und dem bzw. der Auszubildenden und im Einvernehmen mit der BAS sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen.

Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der BAS die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb nicht von neuem zu laufen. Bei einem Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 BAG in eine Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 8b Absatz 1 BAG oder in eine Ausbildung gemäß § 8b Absatz 2 BAG wird das Zutreffen der Voraussetzung gemäß § 8b Absatz 4 Zeile 4 BAG durch die BAS mit der Maßgabe, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, bestätigt.

7.3 Betreuungsende: Abschlussphase

Wenn die gesamte Ausbildung durchlaufen wird, ergibt sich folgender Unterschied zwischen dem Abschluss bei der VL und der TQ:

Bei einer VL beschränkt sich die Aufgabe der BAS – neben der allgemeinen Unterstützung der bzw. des Jugendlichen im Rahmen der Vorbereitung auf die LAP – auf die Organisation der Nachhilfe oder bei vorzeitigem Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf die Unterstützung dabei. Andernfalls laufen die Prüfungen geregelt nach dem Vorgang wie bei allen Lehrabschlussprüfungen.

Bei der TQ-Abschlussprüfung ist die BAS schon bei der Organisation des Prüfungstermins und der Beschreibung der Prüfungsinhalte im Austausch mit den Berufsexpertinnen und -

experten involviert und bei der Prüfung im jeweiligen Lehrbetrieb anwesend (§ 8b Absatz 6 und 10 BAG).

Das Ende der Begleitung durch die BAS kann mit der Lehrabschlussprüfung oder mit dem Lehrzeitende zusammenfallen oder nach dem individuellen Bedarf bis zum Ende der Behaltefrist erfolgen.

Beendigungen bei der VL und TQ sind grundsätzlich im § 14 und § 15 BAG geregelt.

Laut MBI/WABA⁷ kann eine Teilnahme in der BAS durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden.

Tätigkeiten nach Ende der Begleitung gelten als Nachbetreuung, werden als solche im WABA dokumentiert und zählen als Leistungsnachweis. Die Nachbetreuung dauert durchschnittlich einen Monat.

⁷ siehe jeweils gültige Manuals

8 Wirkungsmonitoring und -auswertung

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Absatz 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Auf Basis der vom Förderungsgeber im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung des Förderungsgebers (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

8.1 Dauer und Definition der Wirkungsziele

Die Aufgabe der BAS ist die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Solange es ein aufrechtes Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis gibt, kann die Betreuung durch die BAS nicht mit der Beendigungsart „Abschluss“ beendet werden. Die Begleitung kann

bis zum 2. Antritt der Lehrabschlussprüfung, in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Sozialministeriumservice bis zum 3. Antritt der LAP, erfolgen. Spätere Antritte zur LAP – z. B. wegen des Beginns des Grundwehrdienstes – obliegen der Eigenorganisation durch die Jugendlichen (sollte sich die Person erneut an die BAS wenden und um Unterstützung bei der LAP ersuchen, so ist eine neue Teilnahme anzulegen – Dauer des Grundwehrdienstes war länger als 3 Monate).

8.2 Beendigungsarten

Die Teilnahme kann laut MBI/WABA durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden. Details dazu sind der aktuell gültigen Fassung des Eingabemanuals MBI/WABA Berufsausbildungsassistenz⁸ zu entnehmen.

Ein besonders kritischer Zeitraum der Begleitung ist die Probezeit. Da Firmen manchmal mehrere Lehrlinge für einen Ausbildungsplatz aufnehmen, kann es im Rahmen der Probezeit zum Verlust der Lehrstelle kommen (weil nur ein Lehrling behalten wird). In diesem Fall ist im MBI unter Abbruch „Sonstiges“ die Kategorie „Abbruch innerhalb der Probezeit (90 Tage ab Beginn des Lehrverhältnisses)“ (7777) anzuklicken und im WABA die Kategorie „Abbruch innerhalb der Probezeit“ auszuwählen.

Im Abbruchsfall kann die BAS innerhalb von 3 Monaten einen alternativen Ausbildungsplatz (aus einem vorhandenen Firmenpool) akquirieren oder an ein anderes NEBA-Angebot oder das AMS weiter verweisen. Grundsätzlich ist jedoch die Heranführung an einen Ausbildungsplatz nicht die Aufgabe der BAS, sondern die der AASS.

Im Falle einer Akquise des Ausbildungsplatzes durch die BAS ist im WABA im Bereich „Leistungsfaktoren“ ein entsprechendes Häkchen bei „Lehrstellenakquise durch die BAS“ zu setzen.

⁸ <https://www.bundeskost.at/information/neba-eingabemanuals-videos.html>

8.3 Qualitätsstandards

Auf der Basis der vorangegangenen Zielsetzung der BAS - nämlich einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen - ist bei der Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele eines Projekts auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) und Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 20 Jugendliche pro Jahr („laufend“ im MBI/WABA) begleitet werden. Mindestens 30% der Teilnahmen, die pro Jahr beendet werden, sind mit erfolgreichem Abschluss - Lehre oder VL mit LAP bzw. TQ mit AP - zu beenden.

Darüber hinaus unterliegen die Erfolgsquoten der individuellen Regelung des Förderungsgebers (z. B. bei der Begleitung von Teilnahmen im Rahmen der ÜBA).

9 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Die BAS fördert die Ermöglichung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und einer nachhaltigen Teilhabe in den (Aus)Bildungs- und Arbeitsmarkt für männliche und weibliche Personen.

Die Strukturen der BAS werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Personen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen diese in ihrer Vielfalt angesprochen werden. Außerdem wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Unterschiedliche Lernstrategien sowie soziale und kulturelle Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Teilnehmenden in der BAS zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie von Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationsbiografie werden in den inhaltlichen Überlegungen der BAS besonders berücksichtigt.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderung, wird gelebt.

Im Rahmen der BAS sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der BAS-Anbieter:innen werden empfohlen.

Im Rahmen des Monitorings Berufliche Integration sind einmal jährlich (spätestens mit Jahreswechsel) die GeM-Sheets auszufüllen.

10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen

Die Umsetzung der BAS des Sozialministeriumservice erfolgt durch externe Partnerorganisationen als Anbieter:innen.

Die jeweils aktuellen Umsetzungsregelungen zur BAS dienen neben den diesbezüglich relevanten Bestimmungen der NEBA-Richtlinie als Grundlage für die Förderverträge durch das Sozialministeriumservice als Förderungsgeber mit den jeweiligen Projektträger:innen als Förderungsnehmer.

11 Qualifikation der Mitarbeiter:innen

Die Umsetzung der BAS soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiterhin sollen Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Teilhabe, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen. Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Menschen mit Behinderungen einzustellen.

Es ist zudem darauf zu achten, dass von Seiten der Trägerorganisationen als Mitarbeiter:innen der BAS auch Personen mit anderen Erstsprachen als Deutsch angestellt werden.

12 Schnittstellenmanagement

Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote.

Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Das NEBA-Schnittstellenmanagement (vgl. Abbildung 2) ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer an die Teilnehmenden orientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnahe Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Die Kooperationspartner:innen der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerkes Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu.

Von Auftrag gebender Stelle her werden daher Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen der NEBA Angebote festgelegt. Die BAS muss mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern sowie Organisationen zusammenarbeiten, wobei Schnittstellen, Ansprechpersonen und Verantwortungsbereiche zu definieren sind.

So wurde die Weitergabe von Informationen über Teilnehmende an Dritte bzw. externe Systeme (z. B. Berufsschulen oder Betriebe) eindeutig und verpflichtend geregelt (Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten).

Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Übergabe, einer Nachbetreuung oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Ein zeitgleicher Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote ist nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. Die möglichen Varianten der Parallelbetreuung werden in der Abbildung 2 aufgezeigt.

Abbildung 2: Parallelbetreuungen der NEBA-Angebote

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN			
Stand: Februar 2021 Quelle: Sozialministeriumservice Abbildung: BundesKOST			
		Parallelbetreuung	Bewertung / Kommentar
JU	→ AFit	max. 3 Monate	Verpflichtend: AFit nur mit vorherigem JU (mind. Stufe 2) möglich, Berufswunsch soll klar sein.
		max. 6 Monate	Im Rahmen des Vormoduls möglich. Ausnahme: Bei bewilligter Vormodul-Verlängerung bis zu max. 12 Monate.
		max. 12 Monate	Im Rahmen von JUTA während der gesamten Laufzeit von AFit möglich.
JU	→ BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
		max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe bzw. der noch erforderlichen Abklärungen im Rahmen der Gatekeeping-Funktion des JU. Ab Ausbildungsbeginn ist eine Doppelbetreuung mit BAS oder Lehrlingscoaching zu vermeiden, d.h. es ist nur eine Nachbetreuung seitens JU möglich.
JU	→ AASS	individuell	Wenn sich im Rahmen des JU eine Empfehlung in Richtung Arbeits-/Ausbildungsplatz abzeichnet und die berufliche Orientierung als ausreichend abgesichert eingeschätzt wird (z.B. wenn ein Lehrgang zur Berufserprobung erfolgt ist oder andere Indikatoren Rückschlüsse auf die individuelle Ausbildungsreife und Arbeitsfähigkeit zulassen).
JU	→ JC	individuell	Im Rahmen eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder eines Mobilitätstrainings möglich.
AFit	→ JU	max. 3 Monate	In Krisenfällen kann das JU in AFit (wieder) hinzugezogen werden.
AFit	→ BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
AFit	→ AASS	individuell	Im Rahmen der Ausstiegsphase von AFit, d.h. sobald das Ziel der individuellen Ausbildungsfähigkeit erreicht ist. Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch AFit, die Outplacement-Funktion innerhalb von AFit wird von der AASS übernommen.
AFit	→ JC	individuell	Im Rahmen eines Lehrgangs zur Berufserprobung in AFit oder eines Mobilitätstrainings möglich.
BAS	→ JU	max. 1 Monat	Bei Gefährdung der Ausbildung, erforderlicher Neuorientierung oder Abklärungen im Rahmen der Gatekeeping-Funktion des JU.
BAS	→ AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit). Wechsel von VL/TQ in AFit nur bei jenen TN möglich, bei denen sich der Nachholbedarf an Basiskompetenzen innerhalb der ersten 12 Monaten, nachdem sie eine berufliche Ausbildung begonnen haben, zeigt.
BAS	→ AASS	max. 3 Monate	Am Ende der BAS-Begleitung im Rahmen der Erlangung eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatzes. Eine Parallelbetreuung bei Sicherung ist möglich, wenn die Spezialkompetenz der (J)AASS im Anlassfall erforderlich wird. Wenn Lehrling Ausbildung verliert, Berufsschule weiterbesucht und AASS bei Erlangung eines neuen Ausbildungsverhältnisses unterstützt, kann BAS-Betreuung vorerst bestehen bleiben, aber endet, wenn es nach 3 Monaten zu keiner Erlangung kam.
		individuell	Während des letzten Lehrjahres, sobald bekannt ist, dass Lehrling nach Ausbildungsende nicht in Dienstverhältnis übernommen wird.
BAS	→ JC	individuell	Im Rahmen der Sicherung während der Ausbildung oder eines Mobilitätstraining möglich.

AASS → JU	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe: Stellt sich im Laufe der (J)AASS-Betreuung heraus, dass eine (nachhaltige) Arbeitsmarktintegration doch nicht realisierbar ist, kann die Übergabe ans JU - zur weiteren Abklärung passender Alternativen - und infolge Zuweisung in entsprechende Maßnahmen durch das JU (z.B. Gatekeeping-Funktion des JU in VL/TQ) notwendig werden.
AASS → AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit), wenn sich im Zuge der (J)AASS-Betreuung herausstellt, dass TN noch nicht die erforderliche Arbeitsplatz-/Ausbildungsreife erlangt hat und dadurch ein Entwicklungsbedarf sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken indiziert wird.
AASS → BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
AASS → JC	individuell	Sicherung, Lehrgang zur Berufserprobung oder Mobilitätstraining.

JC → JU	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe aufgrund von mangelnder arbeitsrelevanter Kompetenzen bei einem Lehrgang zur Berufserprobung.
JC → AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit), wenn aufgrund von mangelnden arbeitsrelevanten Kompetenzen bei einem Lehrgang zur Berufserprobung eine Nachreifung im Rahmen von AFit erforderlich ist.
JC → BAS	individuell	Relevant z.B. bei Mobilitätstraining oder im Zuge eines Lehrgangs zur Berufserprobung vor einer VL/TQ. Anschließend im Rahmen der Sicherung oder eines Mobilitätstrainings während der Ausbildung. Oder bei einem Wechsel von einer regulären Lehre in eine VL/TQ.
JC → AASS	individuell	Am Ende des JC (z.B. wenn während eines Lehrgangs zur Berufserprobung klar ist, dass es Unterstützung bei der Akquise eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes braucht) oder während des JC (wenn es eine Beratung des Betriebes bzgl. Fördermöglichkeiten braucht).

Legende		Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Ausnahme: BAS - Berufsschulbesuch
JU	Jugendcoaching	
AFit	AusbildungsFit	
BAS	Berufsausbildungsassistenz	
AASS	Arbeitsassistenz	
JC	Jobcoaching	Im Rahmen von Übergaben sind kurzzeitige Parallelbetreuungen von max. einem Monat zulässig.

13 Dokumentationssysteme

Alle Mitarbeiter:innen innerhalb der BAS sind verpflichtet personenbezogene Daten in die Datenbank Monitorings Berufliche Integration (MBI) und nicht-personenbezogene Daten in die Datenbank des Wirkungs- und Aktivitätsmonitorings der Beruflichen Assistenzen (WABA) einzugeben. Die Eingaben haben laufend - sprich: wöchentlich - zu erfolgen, um die Daten aktuell zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer einer Teilnahme im MBI/WABA unabhängig von der Dauer der laut Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist.

Die Begleitung im Rahmen der BAS kann bereits vor dem Start der Ausbildung beginnen (z. B. zur Abklärung von Fragen des Ausbildungsbetriebes hinsichtlich einer VL oder TQ, zur Führung notwendiger Gespräche mit den jeweiligen Stakeholdern wie z. B. dem Jugendcoaching oder dem AusbildungsFit, die Ausbildungsplatzsuche – sofern diese über die BAS erfolgt etc.).

Hat der oder die Jugendliche vor der Teilnahme in der BAS bereits in einem anderen Angebot des Sozialministeriumservice teilgenommen, so muss die nicht-personenbezogene Teilnahme in WABA mit derselben Person-ID geführt werden, wie in den vorangegangenen Angeboten. Die Person-ID ist bei der teilnehmenden Person zu erfragen. Ist sie nicht bekannt, muss das Projekt befragt werden, welches vorab besucht wurde. Die Person-ID kann auf Grundlage der DSGVO-Vereinbarung bzw. der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung innerhalb der NEBA-Projekte weitergegeben werden, d.h. für die Bekanntgabe der Person-ID an Folgeprojekte braucht es keine zusätzliche Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung.

Ebenso ist das Enddatum laut tatsächlichem Ende der Begleitung zu setzen. Im MBI/in WABA gibt es keine Unterbrechungen oder Pausen. Es ist jedoch klar geregelt, dass eine Teilnahme, die beendet wurde, dann wieder zu öffnen und fortzusetzen ist, wenn die Person innerhalb von 3 Monaten wieder um Unterstützung ersucht, z. B. um einen Abschluss bei einer TQ oder eine Lehrabschlussprüfung bei einer VL oder regulären Lehre zu machen. Nach mehr als 3 Monaten bzw. 92 Tagen ist eine neue Teilnahme anzulegen.

14 Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung der BAS erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität und Flexibilität gefordert, damit die Berater:innen an unterschiedlichsten Standorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits braucht es fixe, öffentlich gut erreichbare und beratungsgerechte sowie beratungsunterstützende barrierefreie Anlaufstellen.

15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des ÖA-Leitfadens in der gegenwärtigen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: www.neba.at.

16 Qualitätssicherung und - Weiterentwicklung

Mit der BAS wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthält:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten, Eingabe ins MBI und WABA etc.
- Erhebung der Zufriedenheit der Teilnehmenden (z. B. auch durch standardisierte Befragung der Jugendlichen nach Beendigung der Betreuung)
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

17 Rechtsgrundlagen

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Berufsausbildungsgesetz (BAG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2022). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rechtsinformationssystem des Bundes RIS: www.ris.bka.gv.at

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:
<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz	7
Abbildung 2: Parallelbetreuungen der NEBA-Angebote	27

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmende/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung

VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergertsraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)